VERORDNUNGSBLATT
DER MARKTGEMEINDE OTTENSHEIM

Jahrgang 2025 **Ausgegeben am 18. Dezember 2025** **www.ris.bka.gv.at**

Nr. 5 Verordnung: Abfallgebührenordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim betreffend die Abfallgebühren (Abfallgebührenordnung)

Aufgrund des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 und des § 17 Abs. 3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 15. Dezember 2025 verordnet:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2
Höhe der Gebühren (excl. 10% Umsatzsteuer)

(1) Die Abfallgebühr für Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle beträgt:

a) jährlich pro Abfallbehälter

90 l	Inhalt (zweiwöchentlicher Abfuhrturnus)	€	299,50
90 l	Inhalt (vierwöchentlicher Abfuhrturnus)	€	153,78
90 l	Inhalt (sechswöchentlicher Abfuhrturnus)	€	105,02
120 l	Inhalt (zweiwöchentlicher Abfuhrturnus)	€	398,45
120 l	Inhalt (vierwöchentlicher Abfuhrturnus)	€	203,23
120 l	Inhalt (sechswöchentlicher Abfuhrturnus)	€	138,22
770 l	Inhalt (zweiwöchentlicher Abfuhrturnus)	€	2.556,73
770 l	Inhalt (vierwöchentlicher Abfuhrturnus)	€	1.304,16
770 l	Inhalt (sechswöchentlicher Abfuhrturnus)	€	886,97
1100 l	Inhalt (zweiwöchentlicher Abfuhrturnus)	€	3.598,42
1100 l	Inhalt (vierwöchentlicher Abfuhrturnus)	€	1.863,08
1100 l	Inhalt (sechswöchentlicher Abfuhrturnus)	€	1.267,13

b) Die Abfallgebühr für die wöchentliche Abfuhr bei Gastgewerbebetrieben beträgt jährlich pro Abfallbehälter

90 l	Inhalt (wöchentlicher Abfuhrturnus)	€	651,56
120 l	Inhalt (wöchentlicher Abfuhrturnus)	€	866,92
770 l	Inhalt (wöchentlicher Abfuhrturnus)	€	5.562,81
1100 l	Inhalt (wöchentlicher Abfuhrturnus)	€	7.946,86

c) je abgeführtem Abfallsack 90 l Inhalt € 14,08

(2) Zusätzlich zu den in Abs. (1) festgesetzten Gebühren ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten, diese beträgt:

a) pro gehaltener Abfalltonne 90 l oder 120 l	€	90,17
b) pro gehaltenem Abfallcontainer 770 l	€	595,49
c) pro gehaltenem Abfallcontainer 1100 l	€	850,71

(3) Der Zuschlag zum Pauschalbetrag für die Abholung (gegen vorheriger Anmeldung) von sperrigen Abfällen beträgt € 90,00 pro Abholung.

(4) Biogene Abfälle: Die Sammlung und Entsorgung von biogenen Abfällen (Biotonnenmaterial, Grün- und Strauchschnitt) ist bei der Entrichtung der Abfallgebühr in der Gebühr nach § 2 enthalten.

§ 3
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2026 in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abfallgebührenordnung der Marktgemeinde Ottensheim, beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 11. Dezember 2023, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Maria Hagenauer

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.ottensheim.eu/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Bürgermeisterin Maria Hagenauer, 17.12.2025 11:38:21